



Reglement

über das

**Stationieren von Schiffen und über die Benützung
der Stationierungsanlage der Gemeinde Glattfelden**

(Stationierungsreglement)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Artikel 1 Gegenstand.....	3
	Artikel 2 Geltungsbereich.....	3
	Artikel 3 Zuständigkeit	3
	Artikel 4 Verwahrung	3
B.	Besondere Bestimmungen	4
1.	Zuteilung der Liegeplätze.....	4
	Artikel 5 Warteliste	4
	Artikel 6 Gebühr für Wartelisten-Eintrag	4
	Artikel 7 Zuteilung	4
	Artikel 8 Vertrag.....	5
	Artikel 9 Übertragung des Liegeplatzes bzw. des Schiffs	5
	Artikel 10 Wechsel des zugeteilten Liegeplatzes	5
	Artikel 11 Ersatz des Schiffs.....	5
	Artikel 12 Sonstige Veränderungen.....	5
2.	Nutzung der Liegeplätze	6
	Artikel 13 Gebühren.....	6
	Artikel 14 Belegung	6
	Artikel 15 Sicherung und Unterhalt der Schiffe	6
	Artikel 16 Liegeplatz-Anlage	7
	Artikel 17 Haftung	7
3.	Beendigung.....	7
	Artikel 18 Auflösung des Vertrags durch die Vertragsparteien	7
	Artikel 19 Automatische Auflösung des Vertrags.....	8
	Artikel 20 Rückgabe des Liegeplatzes.....	8
C.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
	Artikel 21 Übergangsregelungen.....	9
	Artikel 22 Inkrafttreten	9
	Anhang	10

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt das Stationieren von Schiffen an der Anlegestelle für Privatboote in «Rheinsfelden» oberhalb der Kraftwerk Eglisau-Glattfelden AG.
- ² Das Stationieren von Schiffen ausserhalb dieser Anlage ist untersagt.

Artikel 2 Geltungsbereich

- ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor. Für das Stationieren von Schiffen auf öffentlichen Gewässern gelten insbesondere die kantonale Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 und deren Nachfolgeerlasse sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionsverfügungen und Bewilligungen.
- ² Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 3 Zuständigkeit

- ¹ Bewirtschaftung und Unterhalt der Anlegestelle obliegen dem Ressort Infrastruktur; die Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Ist keine andere Instanz bezeichnet, entscheidet der bzw. die zuständige Ressortvorsteher/-in.
- ² Die Gemeindeverwaltung führt auch das Verzeichnis aller Liegeplätze.

Artikel 4 Verwahrung

Auf Kosten und Gefahr der Schiffhalterin bzw. des Schiffhalters werden durch die Gemeinde in amtliche Verwahrung genommen:

- a. Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
- b. Die Schifffahrt behindernde Schiffe;
- c. Im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung von der Schiffhalterin bzw. dem Schiffhalter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt wurden;
- d. Auf öffentlichem Grund liegende Schiffe und Zubehör, die trotz Mahnung von der Schiffhalterin bzw. dem Schiffhalter nicht entfernt werden oder deren Eigentümerschaft unbekannt oder nicht erreichbar ist;
- e. Schiffe, die nicht immatrikuliert, ohne Kontrollnummer oder ohne Erlaubnis im Wasser oder auf öffentlichem Grund stationiert sind.

B. Besondere Bestimmungen

1. Zuteilung der Liegeplätze

Artikel 5 Warteliste

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste.
- ² Natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können sich schriftlich für einen Liegeplatz bewerben und zur Eintragung in die Warteliste anmelden.
- ³ Pro Person ist nur ein Eintrag in die Warteliste möglich.
- ⁴ Der Eintrag ist persönlich und nicht übertragbar. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3, der auch für die Warteliste Gültigkeit hat.
- ⁵ Jeder Eintrag ist jährlich per 1. März durch Einzahlung der Gebühr zu erneuern.
- ⁶ Wird einer Person ein Liegeplatz angeboten, hat diese innert 10 Tagen die Annahme bzw. die Ablehnung des Angebots schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ein zweimaliger Verzicht auf das Angebot hat zur Folge, dass die Person von der Warteliste gestrichen wird. Eine Neuanschreibung ist jederzeit möglich. Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie bei der erstmaligen Anmeldung.

Artikel 6 Gebühr für Wartelisten-Eintrag

- ¹ Für den Eintrag in die Warteliste bzw. dessen Erneuerung wird eine Gebühr erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung ist zusätzlich eine Einschreibgebühr zu leisten. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.
- ² Der erstmalige Eintrag in die Warteliste erfolgt per Zahlungseingang (Valutadatum).
- ³ Die Gebühren für die Erneuerung des Eintrags wird Anfang Jahr in Rechnung gestellt. Wird die Erneuerung nach einmaliger Mahnung nicht innert Frist bezahlt, erfolgt die Streichung von der Warteliste.

Artikel 7 Zuteilung

- ¹ Die Zuteilung eines freien Liegeplatzes erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.
- ² Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- ³ Eine Zuteilung erfolgt nur an eine natürliche, handlungsfähige Person. Die Zuteilung ermächtigt diese Person zur nicht-gewerblichen Nutzung des Liegeplatzes für das auf ihren Namen eingelöste Schiff.
- ⁴ Pro Person wird nur ein Liegeplatz zugeteilt.

Artikel 8 Vertrag

- ¹ Die Liegeplatz-Nutzung wird in einem Vertrag geregelt.
- ² Vertrag und Schiffsausweis haben auf den gleichen Namen zu lauten. Eine Kopie des Schiffsausweises hat der Gemeindeverwaltung vor Abschluss des Vertrags vorzuliegen.
- ³ Die im Vertrag aufgeführte Person hat während der ganzen Laufzeit des Vertrags über einen gültigen Schiffsausweis zu verfügen. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit den Nachweis eines gültigen Schiffsausweises verlangen.
- ⁴ Der Vertrag kann auf beide Ehegatten bzw. eingetragene Partner/-innen ausgestellt sein; diesfalls hat der Schiffsausweis auf den Namen eines Ehegatten bzw. eines Partners/einer Partnerin zu lauten.
- ⁵ Mit Abschluss des Vertrags erfolgt die Streichung von der Warteliste.

Artikel 9 Übertragung des Liegeplatzes bzw. des Schiffs

- ¹ Der Vertrag ist nicht übertragbar; der Liegeplatz darf nicht weitergegeben oder untervermietet werden, auch nicht vorübergehend. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3.
- ² Die Übertragung eines Schiffs (durch Verkauf, Schenkung etc.) verschafft dem bzw. der neuen Halter/-in keine Rechte auf den Liegeplatz. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3.
- ³ Begründet die am Liegeplatz berechnigte Person mit Drittpersonen Mit- oder Gesamteigentum am Schiff, haben die neuen (Mit-)Eigentümer/-innen keine Rechte auf den Liegeplatz, sollte die am Liegeplatz berechnigte Person ihre Berechnigung verlieren oder aufgeben.

Artikel 10 Wechsel des zugeteilten Liegeplatzes

- ¹ Bootsplätze dürfen nur im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung abgetauscht werden.
- ² Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf einen anderen Platz zuteilen.

Artikel 11 Ersatz des Schiffs

Soll das im Vertrag aufgeführte Schiff durch ein anderes ersetzt werden, ohne dass der Halter bzw. die Halterin wechselt, ist dies der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12 Sonstige Veränderungen

Sonstige Veränderungen (wie Änderung der Kontrollschild-Nummer, Adressänderungen etc.) sind der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen schriftlich zu melden, bei Änderungen des Schiffsausweises unter einer Kopie desselben.

2. Nutzung der Liegeplätze

Artikel 13 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Nutzung eines Liegeplatzes eine jährliche Gebühr.
- ² Auswärtige Liegeplatzinhaber/-innen bezahlen einen Zuschlag von 10 %.
- ³ Die Gebühren werden periodisch angepasst.
- ⁴ Erfolgt die Zuteilung eines Liegeplatzes nach dem 1. Mai ist für jeden vollen und angebrochenen Monat der Berechtigung 1/5 der Gebühr geschuldet.
- ⁵ Die Gebühren sind im Anhang geregelt. Sie werden jeweils Anfang Jahr in Rechnung gestellt.

Artikel 14 Belegung

- ¹ Der Liegeplatz ist spätestens per 1. Mai mit demjenigen Schiff zu belegen, welches auf die am Liegeplatz berechnete Person eingelöst und im Vertrag aufgeführt ist.
- ² Bleibt der Liegeplatz zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober während mehr als vier Wochen unbelegt, z.B. wegen Überholungs- oder Reparaturarbeiten oder aus anderen triftigen Gründen, hat die am Liegeplatz berechnete Person dies der Gemeindeverwaltung frühzeitig schriftlich zu melden.
- ³ Ist ein Liegeplatz unbelegt oder nicht ordnungsgemäss belegt, kann die Gemeindeverwaltung der am Liegeplatz berechneten Person eine Frist setzen, bis zu welcher der Platz ordnungsgemäss zu belegen ist.

Artikel 15 Sicherung und Unterhalt der Schiffe

- ¹ Das Schiff ist fachgerecht zu vertäuen bzw. zu sichern. Die Vertäuerung bzw. Befestigung ist regelmässig zu kontrollieren.
- ² Das im Vertrag aufgeführte Schiff ist in gepflegtem und den Vorschriften über die Schifffahrt entsprechendem Zustand zu halten.
- ³ Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind untersagt.
- ⁴ Erfordert es die Situation, ist die Gemeindeverwaltung berechnete, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der am Liegeplatz berechneten Person zu veranlassen oder das Schiff bei drohender Gefahr zu entfernen.

Artikel 16 Liegeplatz-Anlage

- ¹ Die Vornahme von Änderungen oder das Anbringen von Vorrichtungen an Liegeplatz-Einrichtungen ist untersagt. Massnahmen, die zur Sicherheit des Schiffs dienen, sind nur in Absprache mit Gemeindeverwaltung zulässig.
- ² Verboten sind auch das Abstellen und Lagern von Schiffen und Zubehör auf öffentlichem Grund.
- ³ Die Zufahrt zur Liegeplatz-Anlage bzw. das Befahren des Schiffländi-Wegs sind untersagt.
- ⁴ Für die Ausführung von Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Liegeplatz-Anlage hat die berechtigte Person das Schiff entschädigungslos zu entfernen, auch wenn dadurch das Auswassern erforderlich wird.

Artikel 17 Haftung

- ¹ Für Schäden, die durch das Schiff, den Halter bzw. die Halterin oder Begleitpersonen verursacht werden, haftet der Halter bzw. die Halterin nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- ² Die Benützung des Liegeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab.

3. Beendigung

Artikel 18 Auflösung des Vertrags durch die Vertragsparteien

- ¹ Der Vertrag kann durch die am Liegeplatz berechtigte Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- ² Die Gemeindeverwaltung kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende März auflösen.
- ³ Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine ausserterminliche Auflösung möglich.

⁴ Liegen wichtige Gründe vor, kann das Ressort Infrastruktur den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, insbesondere wenn die Liegeplatz berechtigte Person, trotz schriftlicher Mahnung,

- a. vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- b. ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- c. den Liegeplatz oder das Schiff mangelhaft unterhält und pflegt;
- d. zu berechtigten Klagen Anlass gibt;
- e. den Liegeplatz in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober während mehr als drei Monaten ohne Begründung nicht ordnungsgemäss belegt.

⁵ Im Falle einer fristlosen Auflösung des Vertrags bleiben die vollen Jahresgebühren geschuldet. Dasselbe gilt auch bei einer ordentlichen Kündigung sowie einem Verkauf des Schiffs nach dem 1. Mai.

Artikel 19 Automatische Auflösung des Vertrags

¹ Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf bzw. Entzug der entsprechenden kantonalen Konzession und Bewilligung bzw. mit dem Verlust der Nutzungsrechte der Gemeinde an der Parzelle der Liegeplatz-Anlage. Die an einem Liegeplatz berechtigten, betroffenen Personen werden von der Gemeindeverwaltung über den Zeitpunkt des Vertragsendes frühzeitig informiert.

² Stirbt die gemäss Vertrag am Liegeplatz berechtigte Person, erlischt deren Berechtigung am Liegeplatz; der Vertrag gilt als auf das Ende des dem Todestag folgenden dritten Monats aufgelöst. Es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

³ Auf Gesuch hin kann der Vertrag auf den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin oder auf eines der Kinder der verstorbenen Person, sofern dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat, übertragen werden. Das schriftliche Gesuch hat vor Auflösung des Vertrags (Abs. 2) bei der Gemeindeverwaltung einzugehen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Im Falle einer Übertragung wird ein neuer Vertrag aufgesetzt. Auf die Erhebung der Gebühr für das laufende Jahr wird verzichtet.

Artikel 20 Rückgabe des Liegeplatzes

Per Beendigung des Vertrags ist das Schiff zu entfernen und der Liegeplatz ist sauber und in ordnungsgemässen Zustand zu übergeben.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 21 Übergangsregelungen

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für Belegungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hinaus andauern.

² Belegungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, können bestehen bleiben. Die Formalitäten nach diesem Reglement, insbesondere der Abschluss eines Vertrags, sind bis 31. Dezember 2018 zu bereinigen.

³ Die Gebühren gelten ab 1. Januar 2019.

Artikel 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit der Rechtskraft dieses Reglements werden alle früheren Erlasse, insbesondere das Stationierungsreglement der Gemeinde Glattfelden vom 22. März 1993, aufgehoben.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 182 vom 30. April 2018 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident	Die Schreiberin
sig. E. Gassmann	sig. B. Wüthrich

Anhang

Gebühren Warteliste

Einschreibengebühr, einmalig (exkl. MwSt.)	CHF	50.00
Wartelistengebühr, pro Jahr (exkl. MwSt.)	CHF	20.00
Wartelistengebühr im 1. Jahr bei Anmeldung nach dem 30. Juni (exkl. MwSt.)	CHF	10.00

Gebühren Liegeplätze

Einheimische (exkl. MwSt.), pro Jahr	CHF	856.00
Auswärtige (exkl. MwSt.), pro Jahr	CHF	942.00